

Beschluss

Nr. 14/2025

des Präsidiums des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven

I.

1. Die Regelung unter Ziff. 1.2.1 des Geschäftsverteilungsplanes für das Jahr 2025 wird für den Zeitraum vom 10. März 2025 bis zum 02. Mai 2025 einschließlich wie folgt abgeändert:

Gruppe 3:

- Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der Kammer 4 ist

für den Zeitraum vom 10. März 2025 bis zum 21. März 2025 der Vorsitzende der Kammer 1,

für den Zeitraum vom 24. März 2025 bis zum 04. April 2025 die Vorsitzende der Kammer 9,

für den Zeitraum vom 07. April 2025 bis zum 21. April 2025 die Vorsitzende der Kammer 8,

für den Zeitraum vom 21. April 2025 bis zum 02. Mai 2025 die Vorsitzende der Kammer 12

Gruppe 4:

- Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der Kammer 7 ist

für den Zeitraum vom 10. März 2025 bis zum 14. März 2025 die Vorsitzende der Kammer 9;

für den Zeitraum vom 17. März 2025 bis zum 02. Mai 2025 die Vorsitzende der Kammer 12; insoweit findet eine Anrechnung entsprechend 7.5 des Geschäftsverteilungsplans für 2025 nicht statt.

- regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden der Kammer 12 ist
der Vorsitzende der Kammer 3
- regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden der Kammer 3 ist
die Vorsitzende der Kammer 2
- Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der Kammer 2 ist
die Vorsitzende der Kammer 12,

Für den Fall der Verhinderung von zwei Vorsitzenden in der Vertretungsgruppe erfolgt die Vertretung der übrigen Vorsitzenden durch die verbleibende Vorsitzende/den verbleibenden Vorsitzenden.

II.

1. Die Kammer 7 wird ab dem 01. April 2025 als 1/2-Kammer geführt und in jedem 2., 4., 6., 8., 10, 12., etc. Durchgang (2 von 4 Durchgängen) ausgenommen. Ab diesem Zeitpunkt wird sie auch in die Verteilung von neu eingehenden Ga-Verfahren, BVGa-Verfahren, BV-Verfahren nach § 100 ArbGG mit diesem Kammerzuschnitt aufgenommen.
2. Ab dem 10. April 2025 wird die Kammer 7 wieder als 3/4-Kammer geführt und entsprechend in jedem 4., 8., 12., 16., 20., 24. etc. Durchgang ausgenommen (1 von 4 Durchgängen) ausgenommen. Hinsichtlich der Zuteilung von neu eingehenden Ga-Verfahren, BVGa-Verfahren, BV-Verfahren nach § 100 ArbGG verbleibt es bei der Regelung unter Ziff. II. 1. dieses Beschlusses.
3. Ab dem 05. Mai 2025 wird die Kammer 7 auch hinsichtlich der Verteilung von neu eingehenden Ga-Verfahren, BVGa-Verfahren, BV-Verfahren nach § 100 ArbGG wieder als 3/4-Kammer geführt.

III.

1. Vorsitzende der Kammer 12 ist ab dem 17. März 2025 Frau RichterIn am Arbeitsgericht Bosch.
2. Ab dem 1. April 2025 wird die Kammer 12 als 3/4-Kammer geführt und entsprechend in jedem 4., 8., 12., 16., 20., 24. etc. Durchgang ausgenommen (1 von 4 Durchgängen) ausgenommen. Die Kammer 12 bleibt bis zum 02. Mai 2025 einschließlich aus der Verteilung der neu eingehenden Ga-Verfahren, BVGa-Verfahren und BV-Verfahren nach § 100 ArbGG ausgenommen.

Bremen, den 25.02.2025

Bosch

Lewin

Lühmann

Staack

Dr. Stelljes